

Gebührensatzung

zur Satzung der Sing- und Musikschule

der Stadt Waldkraiburg

vom 17.04.2025

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Unterrichtsgebühren
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Entstehen der Gebührenschuld
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Gebührenänderung, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung
- § 7 Ermäßigungen
- § 8 Miete und Ausleihe
- § 9 Zahlungsweise, Fälligkeit
- § 10 In-Kraft-Treten

Änderungen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Waldkraiburg erhebt für die Leistungen der Sing- und Musikschule Gebühren.

§ 2

Unterrichtsgebühren

(1) Die Unterrichtsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und der Fachgebühr.

(2) Die Höhe der Unterrichtsgebühr richtet sich nach den belegten Fächern, nach der Gruppenstärke und nach der Unterrichtsdauer (§ 3).

§ 3
Gebührensätze

Es werden folgende Unterrichtsgebühren erhoben:

1. Grundgebühr:		€ monatlich bei 10 Monatsraten
	Unterrichtsbereich 1, 3, 4	8,00
	Unterrichtsbereich 2 und 5	26,00
2. Fachgebühr:		
2.1	Unterrichtsbereich 1 (Grundfächer)	
	Elternkindkurs	45 Min. 16,00
	Musikalische Früherziehung	45 Min. 16,00
	Musikalische Grundausbildung	45 Min. 16,00
	Musikinstrumentenkarussell	60 Min. 21,00
2.2	Unterrichtsbereich 2 (Vokal- und Instrumentalunterricht)	
	Einzelunterricht	30 Min. 69,00
	Einzelunterricht	45 Min. 100,00
	Einzelunterricht	60 Min. 138,00
	Einzelunterricht	75 Min. 169,00
	Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min. 53,00
	Gruppenunterricht 3 Schüler	45 Min. 40,00
	Gruppenunterricht 4-5 Schüler	45 Min. 35,00
2.3	Unterrichtsbereich 3 (Ensemblefächer)	
	Kinderchor	45 Min. 8,00
	Erwachsenenchor	60 Min. 10,00
	Saitenensemble	60 Min. 10,00
	Volksmusikensemble	45 Min. 8,00
	Streichensemble	45 Min. 8,00
	Holzbläserensemble	45 Min. 8,00
	Querflötenensemble	45 Min. 8,00
	Blockflötenensemble	30 Min. 6,00
		45 Min. 8,00
	Schulband	30 Min. 6,00
		45 Min. 8,00
		60 Min. 10,00
2.4	Unterrichtsbereich 4 (Ergänzungsfächer)	
	Bläserklasse	45 Min. 24,00
	Flötenklasse	45 Min. 24,00
2.5	Unterrichtsbereich 5 Förderklasse (studienvorbereitende Ausbildung)	100,00
2.6	Prüfungsgebühr	einmalige Gebühr
	Freiwillige Leistungsprüfungen Junior 1 + 2	17,00
	Freiwillige Leistungsprüfungen D1 + D2 + D3	17,00

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere Kinder (unter 18 Jahre und Auszubildende bis 25 Jahre im gemeinsamen Haushalt lebend) aus einer Familie die Sing- und Musikschule, so ermäßigt sich die Fachgebühr ab dem 2. Schüler um je 25 %. Die Festsetzung der Ermäßigungsstufe erfolgt nach dem Lebensalter der Schüler.
- (2) Die Ermäßigung der Fachgebühr aus sozialen Gründen wird auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt. Näheres ergibt sich aus den hierzu ergangenen Richtlinien.
- (3) Bei Gewährung beider Ermäßigungen wird an erster Stelle die Geschwisterermäßigung und an zweiter Stelle die Sozialermäßigung von der bereits verringerten Gebühr berechnet.
- (4) Für Schüler unter 18 Jahre und Auszubildende bis 25 Jahre mit Wohnsitz in Waldkraiburg wird eine Ermäßigung der Grundgebühr um 50 % gewährt (Nachweis erforderlich).
- (5) Bei gleichzeitigem Besuch eines Vokal- oder Instrumentalunterrichts sind Ensemble- und Ergänzungsfächer gebührenfrei.
- (6) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Ensembles ohne Vokal- oder Instrumentalunterricht werden ab dem zweiten Ensemble 50 % Nachlass auf die Ensemblegebühr gewährt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.
- (2) Das Benutzungsverhältnis (Unterrichtsbelegung) und die Gebührenschuld können durch die Sing- und Musikschule aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen (Krankheit oder Wegzug) den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Ausbildungsverhältnis rechtsverbindlich eingeht. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenänderung, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

- (1) Änderungen im Benutzungsverhältnis (Unterrichtsbelegung) während des Schuljahres führen zu einer Gebühren Neufestsetzung. Gebührenerhöhungen sind vom Gebührenschuldner zu tragen; Gebührenermäßigungen sind zu erstatten.
- (2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren. Nur bei ununterbrochener Krankheit des Schülers wird ab der vierten Unterrichtswoche auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die anteilige Fachgebühr zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit, Fortbildung oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Fallen mehr als drei Unterrichtsstunden aus, werden ab der vierten Unterrichtsstunde die anteiligen Fachgebühren auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres zurückerstattet.
- (4) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 8 Miete und Ausleihe

(1) Die Mietgebühr richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert. Sie beträgt für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert von

	€	€ mtl. bei 10 Monatsraten
bis	500,00	7,00
bis	1.000,00	12,00
bis	1.500,00	14,00
über	1.500,00	17,00

(2) In besonderen Fällen können Instrumente gebührenfrei verliehen werden. Die Leihzeit ist auf das Schuljahr begrenzt.

§ 9 Zahlungsweise, Fälligkeit

Die Gebühren werden nach Beginn des Schuljahres in 10 gleichen Raten jeweils zum Ende der Monate Oktober bis Juli fällig und bei erteilter Einzugsermächtigung per Lastschrift abgebucht.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03. April 2023 außer Kraft.

Waldkraiburg, 17.04.2025

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister